

# ZKB Mieterkautionssparkonto Juristische Personen/Einzelfirma

Mieter und Vermieter ersuchen die Zürcher Kantonalbank («Bank»), ein ZKB Mieterkautionssparkonto zu eröffnen. Für die Eröffnung wird eine **einmalige Eröffnungsgebühr von CHF 50** erhoben. Die Eröffnungsgebühr wird dem Mieterkautionssparkonto belastet und ist daher zusätzlich zur vereinbarten Kautionszahlung auf das Mieterkautionssparkonto einzubehalten.

## 1. Angabe zum Mietobjekt («Kontoinhaber») \*Pflichtfelder

Name/Firma \_\_\_\_\_

**Im Falle einer Einzelfirma müssen die Zeichnungsberechtigten auf Seite 2 zwingend angegeben werden.**

Adresse Hauptsitz: \*

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Korrespondenzadresse: \*

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Adresse Mietobjekt: \*

Strasse/Nr. \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_ gültig ab \_\_\_\_\_

## 2. Angaben zum Vermieter und zur allfällig vorhandenen Verwaltung

	Eigentümer	Vermieter/Verwaltung
Name/Firma	_____	_____
Vorname	_____	_____
Strasse/Nr.	_____	_____
PLZ/Ort	_____	_____

## 3. Überweisung auf das zu eröffnende ZKB Mieterkautionssparkonto (Bitte entsprechendes Feld ankreuzen)

Betrag Kautionszahlung

+ Eröffnungsgebühr

**Total**

Zu Lasten ZKB Konto-Nr./IBAN (ausschliesslich ZKB-Konto/IBAN) \_\_\_\_\_

lautend auf \_\_\_\_\_

Unterschrift Kontoinhaber \_\_\_\_\_

Zahlteil mit IBAN an den Mieter

Zahlteil mit IBAN an den Vermieter bzw. an die Verwaltung

Kein Zahlteil versenden

## 4. Zeichnungsberechtigte des Mieters («Kontoinhabers»)

Die nachstehend aufgeführten Personen vertreten den Kontoinhaber im Rahmen dieses ZKB Mieterkautionssparkontos rechtsverbindlich und ohne Einschränkung im Geschäftsverkehr mit der Zürcher Kantonalbank. Sie sind insbesondere berechtigt, entsprechend den nachstehenden Bestimmungen über die Kautionszahlung unbeschränkt, auch zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten des Vermieters bzw. der Verwaltung, zu verfügen bzw. das Konto aufzuheben. Es ist Sache der Zeichnungsberechtigten, nicht diejenige der Bank, den Kontoinhaber über ihre Handlungen zu informieren. Die festgelegte Unterschriftenregelung ist unabhängig von anders lautenden Handelsregistereintragungen und Veröffentlichungen

so lange gültig, als sie nicht durch schriftliche Mitteilung an die Bank widerrufen wird. Ist der Kontoinhaber eine natürliche Person, so wird die Vertretungsbefugnis der ermächtigten Person durch den Eintritt seines Todes oder der Handlungsunfähigkeit nicht aufgehoben. Die Bank behält sich jedoch vor, Verfügungshandlungen von weiteren Voraussetzungen (z.B. Vorliegen der Erbscheinigung, Zustimmung der Erben) abhängig zu machen. Das Recht des Zeichnungsberechtigten, seinerseits einen Dritten zu bevollmächtigen, ist ausgeschlossen. **Zeichnungsberechtigungen können nicht zu Gunsten des Vermieters bzw. der Verwaltung erteilt werden.**





